

**Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg
-Besonderer Teil Geschichte sowie
Mittlere und Neuere Geschichte-**

vom 10. Dezember 1982

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuß

Für die Prüfung ist in allen Studiengängen der "Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfung in Geschichte" zuständig.

§ 3 Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist von allen Studierenden im Hauptfach, außerdem von den Studierenden im Nebenfach, welche die Orientierungsprüfung nicht in ihrem anderen Nebenfach ablegen, eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese besteht aus einer der beiden Teilprüfungen der Zwischenprüfung gem § 5 Abs. 1 in Mittlerer oder Neuer Geschichte und gilt als erfolgreich abgelegt, wenn eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung gilt als vorgezogener Teil der Zwischenprüfung.
- (3) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.“

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Allgemeiner Teil

- (1) In seinem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung gibt der Kandidat

an, ob er die Zwischenprüfung für die Studiengänge Magister/Promotion oder Lehramt oder für alle Studiengänge ablegen will. Die Zwischenprüfung für die Studiengänge Magister/Promotion kann durch eine Zusatzprüfung erweitert werden zur Zwischenprüfung für das Lehramt. Die Zwischenprüfung für das Lehramt gilt für alle Studiengänge (nicht aber für die Studiengänge Magister/Promotion in Alter Geschichte), wenn die Kenntnis zweier moderner Fremdsprachen spätestens bei der Meldung zur Magisterprüfung bzw. Doktorprüfung nachgewiesen wird.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

Im Studiengang Geschichte (Lehramt):

Besuch je eines Proseminars in Alter, Mittlerer und Neuerer Geschichte (durch Leistungsnachweis bescheinigte erfolgreiche Teilnahme).

Im Studiengang Mittlere und Neuere Geschichte (Magister/Promotion):

Besuch je eines Proseminars in Mittlerer und Neuerer Geschichte (durch Leistungsnachweis bescheinigte erfolgreiche Teilnahme).

In allen Studiengängen können das mittelalterliche oder das neuzeitliche Proseminar auf dem Gebiet der Osteuropäischen Geschichte, das neuzeitliche auch auf dem der Geschichte Südasiens absolviert werden; es können jedoch nicht beide Proseminare in diesen Sonderfachrichtungen besucht werden. Sofern Osteuropäische Geschichte oder Südasiatische Geschichte Hauptfach oder eines der Nebenfächer ist, darf das Proseminar nicht aus dieser Fachrichtung gewählt werden.

(3) Sprachkenntnisse:

a. Latinum.

Bei fehlendem Latinum kann in den Studiengängen Magister (Hauptfach) und Promotion ersatzweise eine Ergänzungsprüfung in Mittel- oder Neulatein abgelegt werden. Diese Prüfung wird im Anschluß an Lektürekurse auf der Grundlage einer Übersetzungsklausur (ca. 60 Minuten) und einer mündlichen Prüfung (ca. 15 Minuten) abgenommen. Die für das Studium erforderlichen Lateinkenntnisse werden vom Leiter des Lektürekurses bescheinigt, sofern sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) benotet sind.

b. Moderne Fremdsprachen:

für den Lehramtsstudiengang eine;
für die Studiengänge Magister und Promotion zwei, von denen eine

Englisch oder Französisch sein soll.

Sprachklausuren sind Bestandteil der Abschlußprüfungen der Proseminare. Die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse werden bescheinigt sofern sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) benotet sind.

- (4) Für Studenten aus nichteuropäischen Ländern in den Studiengängen Magister und Promotion kann auf Antrag das Proseminar in Mittelalterlicher Geschichte durch die Teilnahme an zwei Repetitionskursen für Mittelalterliche Geschichte ersetzt werden. Die lateinischen Sprachkenntnisse können in diesem Fall durch den Nachweis einer für den Kandidaten dritten Fremdsprache ersetzt werden.

§ 5 Art der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

Je eine Abschlußprüfung über Vorlesungen in Alter, Mittlerer und Neuerer Geschichte (Lehramt) bzw. Mittlerer und Neuerer Geschichte (Magister/Promotion). Eine der Vorlesungen zur Mittleren und Neueren Geschichte kann aus dem Gebiet der Osteuropäischen oder der Südasiatischen Geschichte gewählt werden, sofern nicht Osteuropäische oder Südasiatische Geschichte Hauptfach oder eines der Nebenfächer ist. Prüfungstermin ist jeweils das Semesterende. Die einzelnen Abschlußprüfungen können in verschiedenen Semestern abgelegt werden. Sie bestehen nach Wahl des Studenten aus einer mündlichen Prüfung (15-20 Minuten) oder einer Klausur (2 Stunden). Von den zwei (Magister/Promotion) bzw. drei (Lehramt) Prüfungen muß der Kandidat eine mündlich und eine schriftlich ablegen; die Form der dritten Prüfung bleibt ihm freigestellt. Die Leistungen der Orientierungsprüfung werden bei den oben genannten Prüfungsleistungen in Anrechnung gebracht.

- (3) Die mündlichen Prüfungen werden von jeweils einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.

§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

Die mündlichen und die schriftlichen Prüfungen erstrecken sich jeweils auf Gegenstände einer zweistündigen oder entsprechend großer Teilgebiete einer drei- oder vierstündigen Vorlesung. Die Klausur kann in einer Textinterpretation oder einem Aufsatz oder in der Beantwortung von Fragen bestehen.

§ 7 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) benotet worden sind. Im Zeugnis wird bescheinigt, ob die Zwischenprüfung für den Studiengang Magister, Promotion, Lehramt oder für alle drei Studiengänge bestanden ist.

§ 8 Inkrafttreten

Vorstehender Besonderer Teil der Zwischenprüfung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 15. Februar 1983, Seite 60; geändert am 8. Februar 1983 (W.u.K. 1983, S. 105), am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 462), am 14. Februar 2001 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 05.03.01, S. 141) und am 20. März 2002 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14.06.02, S. 187)